

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 210/M 11

### **Hinweise zur Beurteilung der Melde- und Beitragspflicht von Versorgungszusagen an Gesellschafter durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN (PSVaG)**

(Stand: 01.98)

Vorsorglich weist der PSVaG darauf hin, daß die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsbeziehungen regeln, nämlich einmal die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Beitragspflicht des Arbeitgebers als Mitglied des PSVaG (§§ 10, 11 BetrAVG) sowie zum anderen die gesetzlich normierte, dem Zivilrecht zuzuordnende Leistungspflicht des PSVaG gemäß § 7 BetrAVG.

Die Beitragspflicht zum PSVaG beruht nicht auf einem Versicherungsvertrag im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes, sondern auf einem Umlageverfahren kraft öffentlichen Rechts für bereits eingetretene Schäden bei anderen Arbeitgebern (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BetrAVG).

Die Beurteilung der Beitragspflicht stellt demgemäß keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des PSVaG dar, sondern gibt dessen gegenwärtige Rechtsauffassung zu einem gesetzlichen Tatbestand (§ 10 BetrAVG) wieder. Sie fußt auf der Auslegung und Anwendung des Betriebsrentengesetzes nach dem heutigen Erkenntnisstand, insbesondere auch aufgrund der Rechtsprechung. Diese Auslegung kann sich ändern.

Über neue Rechtsentwicklungen informiert der PSVaG in seinen einschlägigen Merkblättern. Außerdem wird der PSVaG über wesentliche Änderungen in der rechtlichen Beurteilung der Insolvenzsicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände unterrichten, die ihrerseits bereit ist, solche Informationen in ihren Rundschreibendienst aufzunehmen.

Darüber hinaus kann sich der PSVaG zur Frage der Eintrittspflicht des PSVaG für die genannten Versorgungszusagen im Falle einer möglichen späteren Insolvenz nicht in jedem Einzelfall verbindlich äußern, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach. Hierüber kann ggf. erst nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage entschieden werden, weil auch die persönlichen Umstände im Einzelfall im Laufe der Zeit einem Wandel unterworfen sind.